

Vorlage Nr. 15/237

öffentlich

Datum: 07.05.2021
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Frau Breidenbach

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	21.05.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	21.06.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Gremien des LVR
hier: Besetzung des Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit**

Beschlussvorschlag:

1. Es werden ... (Anzahl) Vertreter*innen des LVR für den Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit benannt.
2. Es werden folgende Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit benannt
...
3. Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen.

Ergebnis:

Abweichend beschlossen, siehe Vorabinformation bzw. Niederschrift.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.

Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/237:

1. Hintergrund

Der Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sozialausschuss haben in ihren Sitzungen am 25.11.2005 und 29.11.2005 der Gründung eines Beirates für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit zugestimmt.

Aufgabe des Beirates ist vor allem die fachliche Begleitung und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Institutes. Der Beirat nimmt mindestens einmal jährlich den Bericht über die Arbeit des Institutes und seine Entwicklung entgegen.

Der Beirat setzte sich bislang zusammen aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- den Sprecher*innen der Fraktionen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen
- Mitgliedern des Vorstandes des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen bzw. deren Stellvertretungen
- 2 Vertreter*innen von beteiligten Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege
- 3 Vertreter*innen des überörtlichen Kostenträgers und des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

2. Benennung der Vertreter*innen im Beirat des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit

In der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland wurden sieben Vertreter*innen des LVR in den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entsandt. Die Entsendung der Vertreter*innen war dabei an die Funktion des/der Ausschussvorsitzenden für den Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und der Sprecher*innen im Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen geknüpft.

Mit Ablauf der 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland zum 31.10.2020 endete auch die Tätigkeit des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit in der 14. Wahlperiode.

Im Rahmen der 15. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland ist die Besetzung des Beirates des LVR-Institutes für Konsulentenarbeit für die 15. Wahlperiode neu zu beschließen.

Über die Anzahl der zu benennenden Vertreter*innen des LVR für den Beirat für das LVR-Institut für Konsulentenarbeit entscheidet der Landschaftsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Benennung der Vertreter*innen kann durch **Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag** erfolgen.

Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, ist das **Verhältniswahlverfahren nach Hare-Niemeyer** anzuwenden (vgl. § 50 Absatz 4 GO NRW i.V.m. § 10 Absatz 6, § 14 Absatz 3 LVerbO).

Sollten die mit dem Beschluss benannten Vertreter*innen an der Teilnahme verhindert sein, wird vorgeschlagen, dass die entsprechende Fraktion ein anderes Fraktionsmitglied als Verhinderungsvertretung benennen darf.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i